

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Vorgärten bis zur Flucht der Vorderkante des Hauptgebäudes mit einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. Im Übrigen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Die Einfriedungen müssen einen Abstand von 10 cm zum Boden aufweisen, damit die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist. Die Höhe wird von der natürlichen bzw. vom Landratsamt festgelegten Geländeoberfläche gemessen.

(2) Unzulässig sind die Bespannung oder Verkleidung der Einfriedungen, die Verwendung von Stacheldraht sowie geschlossene Einfriedungen, Gabionen oder Mauern.

§ 3 Bebauungsplan

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 BayBO bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von dieser Satzung im Einvernehmen mit der Gemeinde zu.

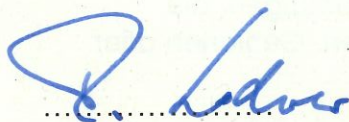
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des § 2 dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.04.2019 in Kraft.

Ottobrunn, den 26.03.2019



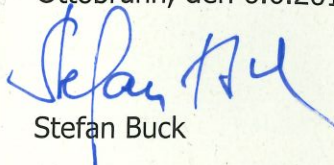
Thomas Loderer

Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 04.04.2019 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wurde am 04.04.2019 an den Bekanntmachungstafeln angebracht und am 13.05.2019 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 6.6.2019



Stefan Buck



Begründung zur Satzung über Einfriedungen

In den vergangenen Jahren wurden im Gemeindegebiet auf einigen Grundstücken Einfriedungen errichtet, die nicht zu einer Aufwertung des Ortsbildes beitragen. Zudem wird es immer schwieriger, Bauherren darzulegen, dass sie sich hinsichtlich der Errichtung von Einfriedungen an die Vorgaben eines Bebauungsplanes zu halten haben, während der Nachbar, dessen Grundstück sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befindet, hier lediglich den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung unterworfen ist und deutlich mehr Freiheiten hat (zulässig sind hier Einfriedungen, auch Mauern, bis zu einer Höhe von 2 m).

Um ortsgestalterisch unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen und eine für das Ortsgebiet weitgehend einheitliche Regelung hinsichtlich der Einfriedungen zu erhalten, soll daher eine Satzung über Einfriedungen erlassen werden. Die in den vergangenen Jahren in den von der Gemeinde erlassenen Bebauungsplänen getroffenen Regelungen wurden dabei im Wesentlichen übernommen. Diese wurden jedoch insoweit modifiziert, als die maximale Höhe der Einfriedungen differenziert festgelegt wird. Aus ortsplanerischen Gründen wird im Vorgartenbereich (Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der vorderen Kante des jeweiligen Hauptgebäudes) die Höhe auf 1,30 m festgelegt. In den übrigen Bereichen soll den Bürgern ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt und eine Höhe von maximal 1,80 m zugelassen werden. Dem Wunsch nach Privatsphäre wird damit in hinreichender Weise entsprochen. Eine größere Höhe ist aus Sicht der Gemeinde ortsgestalterisch nicht vertretbar.

Ottobrunn, den 26.03.2019



Thomas Loderer

Erster Bürgermeister